



MEIN ZUHAUSE  
**LANDKREIS  
GÖRLITZ**  
WOKRJES ZHORJELC

Landkreis Görlitz · 9100-00 · Postfach 30 01 52 · 02806 Görlitz

### Der Landrat

Landratsamt Görlitz  
Bahnhofstraße 24  
02826 Görlitz

anfragen-corona@kreis-gr.de  
www.kreis-goerlitz.de

Bekanntmachung auf der Homepage  
[www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de)

- Notbekanntmachung

Datum: 23.04.2021  
Aktenzeichen: 11.1.5.01-7734-30-2  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: TT.MM.JJJJ

**Vollzug des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 – 4. BevSchG (BGBl. 2021, S. 802 ff.);  
Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung der Änderung durch das 4. BevSchG  
Allgemeinverfügung des Landkreises Görlitz vom 01.04.2021, Az. 11.1.5.01-7734-28-3, über die  
inzidenzunabhängigen Maßnahmen nach § 8 Abs. 3 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung  
(SächsCoronaSchVO)**

Das Landratsamt des Landkreises Görlitz erlässt auf Grundlage des § 77 Abs. 6 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung - IfSGZuVO) und § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die folgende

### Allgemeinverfügung:

1. a. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Görlitz vom 01.04.2021, Az. 11.1.5.01-7734-28-3, über die inzidenzunabhängigen Maßnahmen nach § 8 Abs. 3 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) wird mit Wirkung ab 24. April 2021 widerrufen.  
b. Es wird bekanntgeben, dass die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 IfSG ab 24. April 2021 unmittelbar gelten. Die Regelungen sind als Anlage beigefügt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung wird nach Notbekanntmachung auf der Homepage des Landkreises unter [www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de) am 24.04.2021, 00.00 Uhr, wirksam.

## **Begründung:**

### I.

Mit Allgemeinverfügung vom 01.04.2021, Az. 11.1.5.01-7734-28-3, hat der Landkreis auf der Grundlage von § 8 Abs. 3 SächsCoronaSchVO Abweichungen von den Beschränkungen nach § 4 SächsCoronaSchVO zugelassen. Geregelt wurde darin die Öffnung von Geschäften, botanischen und zoologischen Gärten und Tierparks sowie Museen, Galerien und Gedenkstätten bei Vorliegen eines tagesaktuellen Tests der Nutzer, Besucher oder Kunden. Darüber hinaus wurde Individualsport im Außenbereich mit Einschränkungen zugelassen. Die Allgemeinverfügung wurde ab 6. April 2021 wirksam und gilt bis auf Widerruf oder Rücknahme. Mit dem Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (4. Bevölkerungsschutzgesetz), inkraftgetreten am 23. April 2021, hat der Bundesgesetzgeber Änderungen des Infektionsschutzgesetzes verfügt, wonach ab einer Überschreitung des Wertes von 100 der Sieben-Tage-Inzidenz bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen gelten. Dieser Schwellenwert wird im Landkreis Görlitz seit dem 8. April 2020 ununterbrochen überschritten. Zuletzt lag er nach den Feststellungen des Robert-Koch-Instituts am 19. April 2021 bei 248,1, am 20. April 2021 bei 195,9, am 21. April 2021 bei 216,4, am 22. April 2021 bei 220,8 und am 23. April 2021 bei 224,4.

### II.

Das Landratsamt des Landkreises Görlitz ist gemäß § 77 Abs. 6 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 IfSGZuVO sowie § 8 Abs. 3 SächsCoronaSchVO sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

#### Zu 1.:

Rechtsgrundlage der Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 1. April 2021 ist § 49 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 VwVfG in Verbindung mit § 77 Abs. 6 Satz 2 IfSG. Nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist. Nach § 49 Abs. 2 Nr. 4 gilt dies auch, wenn die Behörde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht oder auf Grund des Verwaltungsaktes noch keine Leistungen empfangen hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Nach § 77 Abs. 6 Satz 2 IfSG gelten in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen den nach § 28b Absatz 1 und 3 IfSG jeweils maßgeblichen Schwellenwert überschritten hat, die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 IfSG ab dem 24. April 2021. In den Fällen des Satzes 2 macht die nach Landesrecht zuständige Behörde nach § 77 Abs. 6 Satz 3 IfSG den Tag, ab dem die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 IfSG gelten, am 23. April 2021 bekannt.

Die Voraussetzungen für den Widerruf der Allgemeinverfügung sind gegeben. Der Widerruf wurde in der Allgemeinverfügung vom 1. April 2021 vorbehalten. Da die Allgemeinverfügung den Regelungsgegenstand des 4. Bevölkerungsschutzgesetzes umfasst und die bundesrechtliche Bestimmungen vorgehen, war die Aufhebung der Allgemeinverfügung geboten. Der maßgebliche Schwellenwert der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 in § 28b Abs. 1 IfSG wie auch der Schwellenwert von 165 in § 28b Abs. 3 IfSG sind an den drei Tagen vor dem 23. April 2021 überschritten. Die Geltung der Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 und 3 IfSG waren deshalb bekannt zu geben.

Die Entscheidung des Landkreises zum Widerruf ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen.

Das Ermessen des Landkreises ist hier auf Null reduziert. Die bundesrechtliche Regelung des 4. Bevölkerungsschutzgesetzes geht uneingeschränkt vor. Landesrechtliche Regelungen müssen dahinter zurücktreten soweit sie keine weitergehenden Schutzmaßnahmen enthalten. Das ist bei den Befreiungsregelungen der Allgemeinverfügung vom 1. April 2021 der Fall, so dass sie aufzuheben sind. Das Ermessen ist insoweit eingeschränkt, da eine bundeseinheitliche Regelung zwingend geboten ist und Abweichungen davon das öffentliche Interesse gefährden würden.

#### Zu 2 und 3.:

Die Vorschrift regelt das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 24.04.2021, 00.00 Uhr, und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Da sich die Allgemeinverfügung an alle Bewohner des Landkreises Görlitz richtet, ist die Bekanntgabe an die Beteiligten im Sinne von § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG unzulässig, so dass sie öffentlich bekannt gegeben werden darf. Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe durch die ortsübliche Bekanntmachung auf der Homepage des Landkreises bewirkt. Dies ist in Gestalt der Notbekanntmachung geboten, da eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in dem monatlich erscheinenden Amtsblatt des Landkreises nicht möglich erscheint. Die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Landkreises ist geeignet um eine breite Öffentlichkeitswirkung zu erreichen zumal sich die Homepage bereits seit vielen Jahren als anerkanntes Informationsmedium erwiesen hat. Ein Hinweis auf die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt mit Begründung ist nicht veranlasst, da die vollständige Allgemeinverfügung bekannt gegeben wird.

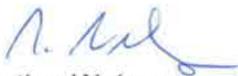
#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG (bzw. nach § 36a Abs. 2 SGB I) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz zu erheben. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail wahrt die Form nicht.

#### **Hinweis:**

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

i.V.



Martina Weber  
2. Beigeordnete

## Anlage:

Die ab 24. April 2021 geltenden Regelungen nach § 28b Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes für den Landkreis Görlitz lauten:

### **§ 28b Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung**

(1) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag die folgenden Maßnahmen:

1. private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen; Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Haushalts, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern, oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder im Rahmen von Veranstaltungen bis 30 Personen bei Todesfällen stattfinden, bleiben unberührt;
2. der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt; dies gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:
  - a) der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
  - b) der Berufsausübung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
  - c) der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,
  - d) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,
  - e) der Versorgung von Tieren,
  - f) aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Zwecken oder
  - g) zwischen 22 und 24 Uhr der im Freien stattfindenden allein ausgeübten körperlichen Bewegung, nicht jedoch in Sportanlagen;
3. die Öffnung von Freizeiteinrichtungen wie insbesondere Freizeitparks, Indoorspielplätzen, von Einrichtungen wie Badeanstalten, Spaßbädern, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen, Solarien und Fitnessstudios, von Einrichtungen wie insbesondere Diskotheken, Clubs, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Prostitutionsstätten und Bordellbetrieben, gewerblichen Freizeitaktivitäten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art, Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahn- und Busverkehren und Flusskreuzfahrten, ist untersagt;



4. die Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist untersagt; wobei der Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, ebenso Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel mit den Maßgaben ausgenommen sind, dass
- a) der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, untersagt ist,
  - b) für die ersten 800 Quadratmeter Gesamtverkaufsfläche eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche und oberhalb einer Gesamtverkaufsfläche von 800 Quadratmetern eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche eingehalten wird, wobei es den Kundinnen und Kunden unter Berücksichtigung der konkreten Raumverhältnisse grundsätzlich möglich sein muss, beständig einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten und
  - c) in geschlossenen Räumen von jeder Kundin und jedem Kunden eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen ist;

abweichend von Halbsatz 1 ist

- a) die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig, wobei die Maßgaben des Halbsatzes 1 Buchstabe a bis c entsprechend gelten und Maßnahmen vorzusehen sind, die, etwa durch gestaffelte Zeitfenster, eine Ansammlung von Kunden vermeiden;
  - b) bis zu dem übernächsten Tag, nachdem die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 150 überschritten hat, auch die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig, wenn die Maßgaben des Halbsatzes 1 Buchstabe a und c beachtet werden, die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche, die Kundin oder der Kunde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Leistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt hat und der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden, mindestens Name, Vorname, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie den Zeitraum des Aufenthaltes, erhebt;
5. die Öffnung von Einrichtungen wie Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Musikclubs, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten sowie entsprechende Veranstaltungen sind untersagt; dies gilt auch für Kinos mit Ausnahme von Autokinos; die Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten dürfen geöffnet werden, wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden und durch die Besucherin oder den Besucher, ausgenommen Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Beginn des Besuchs mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird;
6. die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn
- a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,
  - b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und
  - c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden;

für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;



7. die Öffnung von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes ist untersagt; dies gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden; von der Untersagung sind ausgenommen:
- Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung,
  - gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der zulässig beherbergten Personen dienen,
  - Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind,
  - die Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können,
  - nichtöffentliche Personalrestaurants und nichtöffentliche Kantinen, wenn deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe beziehungsweise zum Betrieb der jeweiligen Einrichtung zwingend erforderlich ist, insbesondere, wenn eine individuelle Speiseneinnahme nicht in getrennten Räumen möglich ist;
- ausgenommen von der Untersagung sind ferner die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen; erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden; der Abverkauf zum Mitnehmen ist zwischen 22 Uhr und 5 Uhr untersagt; die Auslieferung von Speisen und Getränken bleibt zulässig;
8. die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist untersagt; wobei Dienstleistungen, die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen, sowie Friseurbetriebe und die Fußpflege jeweils mit der Maßgabe ausgenommen sind, dass von den Beteiligten unbeschadet der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und, soweit die Art der Leistung es zulässt, Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen sind und vor der Wahrnehmung von Dienstleistungen eines Friseurbetriebs oder der Fußpflege durch die Kundin oder den Kunden ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Dienstleistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen ist;
9. bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung besteht für Fahrgäste sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar); eine Höchstbesetzung der jeweiligen Verkehrsmittel mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen ist anzustreben; für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz);
10. die Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken ist untersagt.

Das Robert Koch-Institut veröffentlicht im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Die nach Landesrecht zuständige Behörde macht in geeigneter Weise die Tage bekannt, ab dem die jeweiligen Maßnahmen nach Satz 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten. Die Bekanntmachung nach Satz 3 erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der Veröffentlichung nach Satz 2 erkennbar wurde, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 eingetreten sind.

...

(3) Die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist nur zulässig bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte; die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen nur in Form von Wechselunterricht zulässig. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Abschlussklassen und Förderschulen können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde von der Untersagung nach Satz 3 ausgenommen werden. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten. Für das Außerkrafttreten der Untersagung nach Satz 3 gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der relevante Schwellenwert bei 165 liegt. Für die Bekanntmachung des Tages, ab dem die Untersagung nach Satz 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Für die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens nach Satz 6 gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Für Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 gelten die Sätze 3 und 5 bis 7 entsprechend.